

Theil des Entwurfs eines Gesetzes über die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welcher insonderheit von den Gemeinheitstheilungen handelt, samt den dazu gehörigen Motiven mittheilen, und verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 11. März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Karl Friedrich Schaarschmidt.

## Entwurf

eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Servituten-Ablösung.

### Erster Theil.

Von Gemeinheitstheilungen.

#### §. 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, und wovon den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, sind Gegenstand der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

Auf solche Gemeindegundstücke, in Städten und auf dem Lande, deren Nutzungen zu Erhaltung und zum Besten des gesammten Gemeinwesens bestimmt sind, leiden dieselben keine Anwendung.

Die Kommunen der Marktflecken sind hierbei wie Dorfgemeinden zu betrachten.

#### §. 2.

Recht zum Antrage auf Gemeinheitstheilung.

Jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegundstücks berechtigte Gemeindeglied kann auf dessen Theilung antragen, um einen verhältnißmäßigen Antheil davon zu ausschließendem Eigenthume zu erhalten.

#### §. 3.

Mehrere oder auch alle Gemeindeglieder können sich zu einem solchen Antrage vereinigen, entweder so, daß Jeder von ihnen seinen besondern Antheil zu abgesonderter